

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom ...

Entwurf für die Anhörung

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 4^{bis}
Aufgehoben*

Art. 104 Abs. 2 Bst. c

² Keinen Beitrag haben zu entrichten:

- c. Frauen, bei denen die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 Absatz 7 des Gesetzes entfällt.

Art. 104a

Bisheriger Art. 105

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3a. Kapitels

Art. 105 Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

¹ Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaft begleitet, ermittelt den Beginn der 13. Schwangerschaftswoche und gibt ihn auf der Rechnung an.

² Eine Fehl- oder Totgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche gilt als Niederkunft. Ein Schwangerschaftsabbruch gilt nicht als Niederkunft.

¹ SR 832.102

³ Die Frist nach Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b des Gesetzes endet am Tag der 8. Woche nach der Niederkunft, dessen Name dem Wochentag entspricht, an welchem die Niederkunft stattgefunden hat, um 24 Uhr.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} ausgesprochenen Befreiungen bleiben während höchstens sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gültig.

² Artikel 64 Absatz 7 des Gesetzes ist auf alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2014 erbracht werden, anwendbar. Massgebend ist das Behandlungsdatum.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova